



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.07.2004
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 08.02.2006
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 01.07.2009 und 09.09.2009
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.06.2009, Az.: 2220-106.677
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2014
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014, Az.: 2220 – PA.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1554

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.06.2017 und 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 06.07.2018, Az.: 2220 – PA.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 811

INHALT :

Teil 1 Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Ziel der Prüfung.....	3
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen	3
§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts	3
§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	4
§ 7 Prüfer.....	5
Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung	5
§ 8 Studienfächer	5
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung.....	5
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs	5
Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung	5
§ 11 Bestandteile der Prüfung.....	5
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen.....	6
§ 13 Studienarbeit	6
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen.....	6
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen.....	6
§ 14 Mündliche Prüfung	7
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote	7
§ 16 Prüfungsentscheidungen	7
§ 17 Bestehen der Prüfung	8
§ 18 Hilfsmittel.....	8
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen	8
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	8
§ 21 Versäumnis, Rücktritt	8
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 24 Widerspruchsverfahren	9
§ 25 In-Kraft-Treten	9
§ 26 Überleitungsvorschriften	9

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
 - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
 - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
 - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
 - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
 - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
 - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
 - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Dem Fachbereichsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. ²Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Den Vorsitz des Fachbereichsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan des Fachbereichs. ²Der Fachbereichsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.

- (4) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. ²Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. ³Er beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein. ²Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, über die Berechnung der Studienzzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO).
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. ²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. ³Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

§ 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Studienfächer

¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. ⁴§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück mindestens im vierten Fachsemester immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich beim Fachbereichsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. ²Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ³Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. ³§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - (a) an den Grundkursen des Fachbereichs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
 - (b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
 - (c) zum Zeitpunkt der Antragstellung im betreffenden Schwerpunkt zugelassen ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Studienarbeit seit mindestens zwei Semestern in dem betreffenden Schwerpunktbereich i.S.d. § 2 Absatz 1 zugelassen ist und
 - (d) an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer zur Schwerpunktausbildung zugelassen ist und mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS im Schwerpunktbereich besucht hat.

§ 13 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. ²Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. ³Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten. ⁴Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 % und die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht.
- (2) ¹Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. ²Die Frist wird durch Abgabe beim Fachbereichsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).
- (2) Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fachbereichsprüfungsamt vorher anzuzeigen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3). ³Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.
- (2) Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. ²Der Prüfungsstoff der ersten Prüfung ist dem Stoff der Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen ³Der Prüfungsstoff der zweiten Prüfung ist dem Stoff von zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmten Wahlkursen einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu entnehmen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. ⁴Im Falle der Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als 12 Minuten dauern.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
- Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
 - anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. ²Die Noten lauten auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von	16,00 – 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	13,00 – 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von	10,00 – 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von	7,00 – 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 – 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,00 – 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0,00 – 0,99

- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

§ 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.
- (2) ¹Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. ²Die/ der Vorsitzende wird durch das Fachbereichsprüfungsamt bestellt. ³Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. ⁴Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ²Dafür werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. ³Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15 Abs. 2) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
- (a) die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist und
 - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist. ²Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

§ 18 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

¹Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. ⁴Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. ²Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.
- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.

- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. ²Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Ist die Studienarbeit im ersten Versuch bestanden, ist ihr Ergebnis auf Antrag beim Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung anzurechnen.
- (2) ¹Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. ³Ein Notenverbesserungsversuch ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachbereichsprüfungsamtes kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) ¹Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/ dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. ³Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. ⁴Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

§ 26 Überleitungsvorschriften

- (1) § 9 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.
- (2) ¹§ 12 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur Studienarbeit in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt. ²§ 12 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur mündlichen Prüfung in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt

- (3) § 17 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktprüfung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.